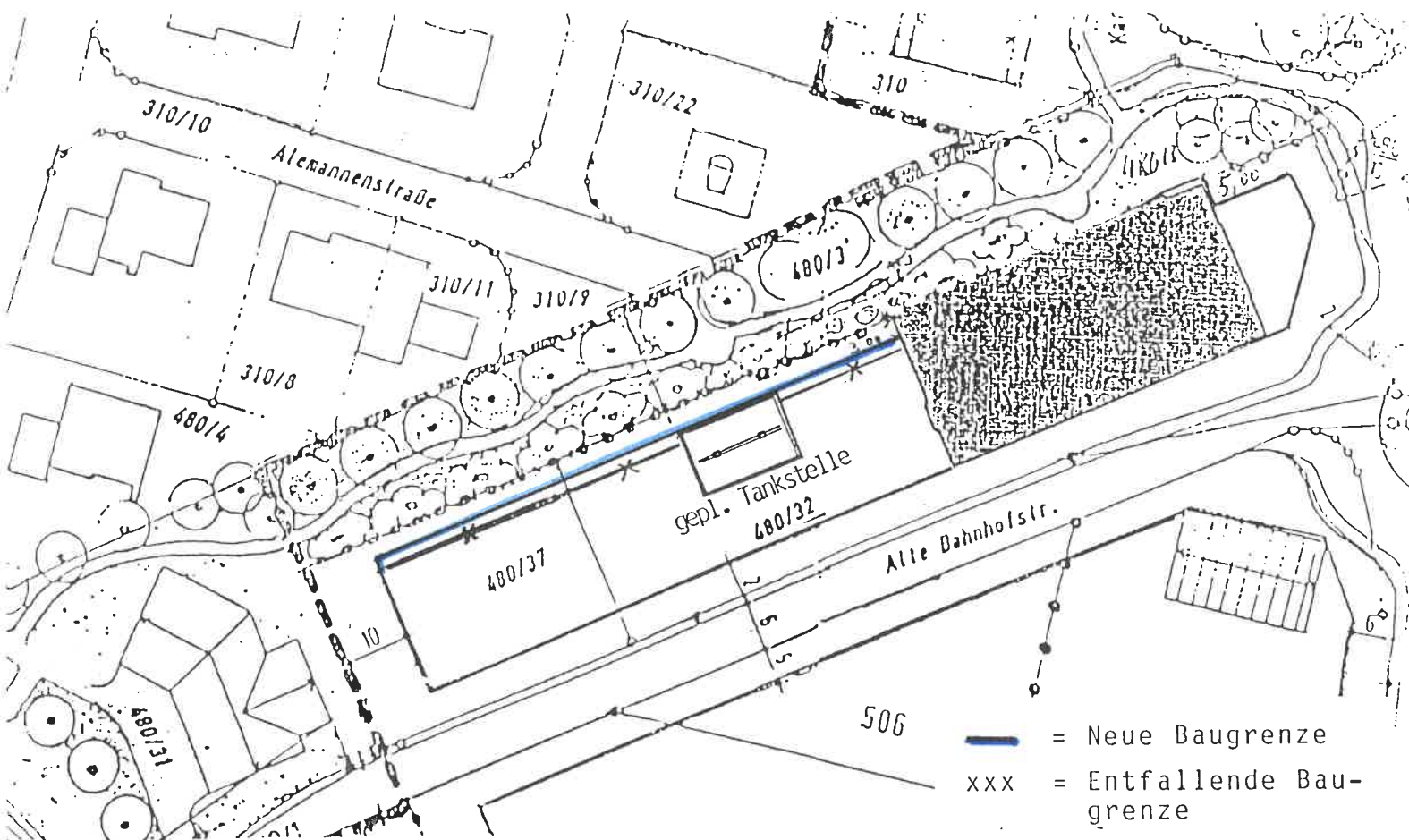


13. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Altenstadt Ost"

Inhalt der Änderung und Begründung:

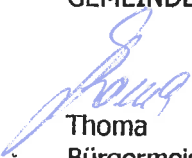
Auf dem Grundstück Fl.Nr. 480/32 (Feneberg-Markt) ist die Errichtung einer Tankstelle geplant. Im fraglichen Bereich sieht die Baugrenze im Bebauungsplan einen Abstand von 5 m zum gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 480/3 vor. Der Bauantrag, welchem der Gemeinderat am 19.10.1999 die Zustimmung erteilt hat, enthält einen Abstand von 3 m, d.h. eine Überschreitung der Baugrenze um 2 m. Da ortsplannerische oder sonstige Gründe einer entsprechenden Baugrenze nicht entgegenstehen und es sich bei dem Nachbargrundstück um eine gemeindliche Grünanlage handelt sowie die gesetzliche Abstandsfläche von 3 m eingehalten wird, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 07.12.1999 einer entsprechenden Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Die neue Baugrenze ist in nachstehender Plandarstellung blau eingetragen:




Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 07.12.1999
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 18.01.2000.
4. Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 25.01.2000 (der Aushang ist am 25.01.2000 erfolgt und wird bis 10.02.2000 angeheftet bleiben).
5. Diese Bebauungsplan-Änderung ist damit am 25.01.2000 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 07.12.1999
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Altenstadt, den 25.01.2000
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.  Seelig

